

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen von mindestens drei Monaten in der dazu provisorisch eingerichteten Gefangenanstalt zu Zschershausen vollstreckt.

§ 3.

Gefängnißstrafen, welche die Dauer von 3 Monaten nicht erreichen und alle Haftstrafen werden in den Gefängnissen und Haftlokalen der Untersuchungsgerichte, ausnahmsweise in denen eines anderen Gerichts (Kreisgerichts oder Einzelrichters) verbüßt.

§ 4.

Vom 1. Juni d. J. ab sind männliche Gefängnißsträflinge nach Hassenberg und weibliche Zuchthaussträflinge nach Tonna nicht mehr einzuliefern; vielmehr sind diese Einlieferungen bis zum 1. Juli d. J. auszusetzen.

§ 5.

Wegen Ueberführung der am 1. Juli d. J. in dem Zuchthause zu Tonna befindlichen weiblichen Sträflinge nach Hassenberg und der zu gleichem Zeitpunkte in Hassenberg befindlichen männlichen Gefangenen nach Zschershausen, ingleichen wegen der Ueberführung der in den Kreisgerichtsgefängnissen bis dahin zurückgehaltenen Sträflinge an die Orte ihrer weiteren Bestimmung sowie wegen alles dessen, was zur Ausführung dieser Verfügung sich sonst erforderlich macht, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§ 6.

Im Uebrigen bewendet es in Betreff der Vollstreckung der Freiheitsstrafen bei den zeitlichen Einrichtungen und Anordnungen.

Gera, am 19. Mai 1877.

Fürstliches Ministerium.

Dr. G. v. Venkwiß.

Sammet.